



Schweizerische Vereinigung der Freunde Finnlands
SVFF Gruppe Ostschweiz

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Gruppe Ostschweiz“ besteht in der Ostschweiz eine Regionalgruppe der SVFF.
- Art. 2 Die Gruppe Ostschweiz ist ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- Art. 3 Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.
- Art. 4 Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden, er ist strikte neutral.
- Art. 5 Der Verein setzt sich die Pflege und Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen Finnland und der Schweiz zum Ziel. Er arbeitet eng mit den andern Regionalgruppen sowie dem Zentralvorstand der SVFF zusammen.
- Art. 6 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

2. Mitgliedschaft

- Art. 7 Die Mitgliedschaft in der Gruppe Ostschweiz steht natürlichen Personen und juristischen Personen offen. Bei den natürlichen Personen gibt es Einzel- und Familienmitgliedschaften. Juristische Personen können die Kollektivmitgliedschaft erwerben.
- Art. 8 Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Präsident prüft das Aufnahmegesuch und orientiert mit seiner Stellungnahme den Gesamtvorstand. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann der Gesuchsteller innert Monatsfrist beim Zentralvorstand rekurrieren.
- Art. 9 Die Höhe der Jahresbeiträge der Einzel- und Familienmitgliedschaften und bei den juristischen Personen sind im Beitragsreglement festgelegt, welches integrierter Bestandteil diese Statuten ist. Bei Anpassungsbedarf wird der aktualisierte Beitragsreglement an der Hauptversammlung mit einem einfachem Mehr festgelegt. Nur bei Anpassungsbedarf traktandiert der Vorstand den Änderungsvorschlag der Mitgliederbeiträge.
- Art. 10 Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Vereinsjahr.
- Art. 11 Mitglieder, welche den Bestrebungen der SVFF zuwiderhandeln, die Bestimmungen der Statuten missachten oder dem Ansehen der SVFF schaden, können durch den Gesamtvorstand der Gruppe ausgeschlossen werden.
- Art. 12 Für den Ausschluss von Mitgliedern aus der Regionalgruppe ist in erster Instanz der Gruppenvorstand und in zweiter Instanz der Zentralvorstand zuständig. Der Betroffene hat die Möglichkeit innert Monatsfrist schriftlich an den Zentralvorstand zu rekurrieren.



Art.13 Der Verein kann langjährigen Mitgliedern, welche sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft der Gruppe Ostschweiz verleihen.

3. Organisation

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:
A Die Hauptversammlung
B Der Vorstand, welcher aus mindestens 5 Mitgliedern besteht
C Die Rechnungsrevisoren

A Die Hauptversammlung

Art. 15 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besitzt folgende Kompetenzen:
a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Bericht der Revisionsstelle.
b) Genehmigung des Budgets und bei Bedarf die Anpassung der Mitgliederbeiträge/Aktualisierung des Beitragsreglements (Art.9)
c) Wahlen oder Ersatzwahlen des Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin, des Vorstandes, der Revisoren und der Delegierten für die jährliche Delegiertenversammlung
d) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
e) Entscheid über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
f) Genehmigung von Statutenrevisionen
g) Auflösung des Vereins

Art. 16 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres entweder physisch, schriftlich oder hybrid statt.

Art. 17 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt mindestens 3 (drei) Wochen vorher. Die Einladung kann schriftlich (brieflich) oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen. Der Vorstand entscheidet, ob die Hauptversammlung physisch, schriftlich (z.B. via Brief oder E-Mail), online oder in einer Kombination dieser Formen (hybrid) durchgeführt wird. Die Beschlussfassung kann physisch oder auf dem Zirkularweg (brieflich, per E-Mail) oder mittels elektronischer Abstimmungsplattform erfolgen.

Art. 18 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 (zehn) Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 19 Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt:
a) auf Antrag des Vorstandes
b) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder, unter Bekanntgabe der Gründe
Die statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 20 Stimmrecht mit je einer (1) Stimme besitzen die anwesenden Mitglieder und durch schriftliche, dem Vorsitzenden vorgelegte Vollmacht vertretene Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied kann höchstens 2 (zwei) Stimmen abgeben.

B Der Vorstand

Art. 21 Der Vorstand besteht aus:
a) Dem/der Präsidenten/in
b) Dem/der Vizepräsidenten/in



- c) Dem/der Kassier/in
- d) Dem/der Aktuar/in
- e) 1-3 Beisitzer/innen
- f) 1-2 Mitglieder für besondere Aufgaben

Art. 22 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 (zwei) Jahre. Dieser ist wieder wählbar. Die Charge des Präsidenten/der Präsidentin wird von der Hauptversammlung gewählt. Für die übrigen Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 23 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und mindestens die Hälfte der Mitglieder entweder physisch oder durch Fernteilnahme anwesend sind.

Art. 24 Unterschriftsberechtigt sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Kassier/in je einzeln. Der Präsident kann weitere Unterschriftsberechtigungen im Einverständnis mit dem Vorstand delegieren.

Art. 25 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann jederzeit geeignete Mitglieder und auch Nichtmitglieder zur Beratung beiziehen.

C Die Revisoren

Art. 26 Die Hauptversammlung wählt 2 (zwei) Revisoren/Revisorinnen (im Text Revisoren genannt) und eine Ersatzperson. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die Revisoren müssen nicht zwingend Mitglied in unserem Verein sein.

Art. 27 Aufgaben der Revisoren:
Diese prüfen die Jahresrechnung mit allen Belegen über Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung von protokollierten Beschlüssen des Vorstandes. Sie verfassen einen Bericht an die Hauptversammlung über Kassaführung und Bilanz.

4. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 28 Zur Statutenänderung ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder und der mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich. Ausgenommen sind Änderungen im Beitragsreglement (Art.9). Für diese Änderung gilt das einfache Mehr. Statutenänderungen sind dem Zentralvorstand (ZV) zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 29 Die Auflösung des Vereins kann von der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen kann an einen fusionierenden Verein des SVFF überwiesen werden. Sollte keine Fusion zu Stande kommen, bleibt das Vermögen 3 (drei) Jahre auf einem Sperrkonto. Nach Ablauf der 3 (drei) Jahre geht das Vermögen an den Zentralvorstand, sofern keine Neuaktivierung der Gruppe möglich, bzw. in Aussicht ist.

5. Das Verhältnis zum Zentralvorstand SVFF

Art. 30 Die Regionalgruppe ist im Zentralvorstand durch den Präsidenten/der Präsidentin oder durch eine vom Vorstand bestimmten delegierten Person vertreten.

Art. 31 Die Gruppe ist an der Delegiertenversammlung (DV) der SVFF gemäss Art. 12 der SVFF-Statuten nebst dem Präsidenten mit weiteren, nach unseren Statuten gewählten Delegierten vertreten.



6. Schlussbestimmungen

- Art. 32 Die Tätigkeit des Vereins hat sich im Rahmen der vereinsrechtlichen Bestimmungen des ZGB und der Statuten und Reglemente der Schweizerischen Vereinigung der Freunde Finnlands (SVFF) zu halten.
- Art. 33 Die Führung von Untersektionen ist erlaubt, sofern diese den Art. 4 und 5 der Vereinsstatuten der Gruppe Ostschweiz entsprechen. Allfällige finanzielle Unterstützungen seitens der Vereinigung müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden. Die Jahresabschlüsse der Sektionskasse müssen von den jeweiligen Gruppen-Revisoren geprüft und der Hauptversammlung vorgelegt werden.
Für die Sektion Suomi-koulu sind die vom finnischen Staat genehmigten Statuten massgebend.
- Art. 34 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Zentralvorstand und durch die Hauptversammlung in Kraft.

7. Das Beitragsreglement

als integrierter Bestandteil als Anhang.

Genehmigt durch den
Zentralvorstand der SVFF
mit Beschluss
vom 3. April. 1993

Dieter Schneider-Lindgreen
Präsident

Eila Määttä
Vizepräsidentin

Zürich, 3. April 1993

Genehmigt durch die
Hauptversammlung der SVFF Gruppe Ostschweiz
mit Beschluss
vom 4. März 1993

J. Fontana
Präsident

R. Dubs
Aktuar

Goldach, 4. März 1993

Neue Drucksetzung mit den im Jahre 2001 + 2004 statuarisch durch die Mitgliederversammlung genehmigten Änderungen:

Zentralvorstand SVFF
mit Beschluss
vom 4. März 2006

Dieter Schneider Lindgreen
Präsident

Eila Määttä
Vizepräsidentin

Gruppe Ostschweiz SVFF
mit Beschluss
vom 10. März 2006

Norbert Gemperle
Präsident

Erja Laakama
Vizepräsidentin & Kassierin

Neue Drucksetzung statutarisch durch die Mitgliederversammlung genehmigten Änderungen:

Zentralvorstand SVFF
Mit Beschluss
Vom 4. März 2023

Tarja Perämäki
Präsidentin

Kristina Manetsch-Mozzatti
Vizepräsidentin

Gruppe Ostschweiz SVFF
mit Beschluss
vom 10. März 2023

Tarja Perämäki
Präsidentin

Teija Keinänen-Dudle
Aktuarin (HV 2023)